



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6113-030051

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.01.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den steuerlichen Freibetrag für Geschwister von kinderlosen Erblassern auf mindestens 100.000 Euro zu erhöhen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass es dem Willen des kinderlosen Erblassers, der keinen Ehepartner habe oder dessen Ehepartner bereits verstorben sei, entsprechen dürfte, beispielsweise seine Eigentumswohnung an Bruder oder Schwester zu vererben. Mit der Vererbung des Wohneigentums entstehe für diese Geschwister eine Steuerbelastung nach geltender Rechtslage aufgrund der Steuerklasse II, die die Erben zum Verkauf der Immobilie zwingen würden, um Erbschaftsteuer bezahlen zu können. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Die Petition wurde durch 62 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 64 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der durch die Bundesregierung wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Erbschaft- und Schenkungsteuer als Bereicherungssteuer ein sinnvolles Element im Gefüge aufeinander abgestimmter direkter Steuern darstellt. Besteuert wird die mit einer unentgeltlichen Zuwendung einhergehende Erhöhung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Erwerbers. Das geltende Erbschaftsteuerrecht verfolgt dabei das Ziel, Vermögensübertragungen von Todes wegen zwischen Mitgliedern der Kernfamilie steuerlich zu begünstigen.



Maßgebend für die gesetzgeberische Entscheidung ist, dass neben der durch die Erbrechtsgarantie des Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich geschützten Testierfreiheit des Erblassers nach Artikel 6 des Grundgesetzes Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Das Bundesverfassungsgericht hat dies in seiner Entscheidung vom 22. Juni 1995 zur Erbschaftsteuer (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1995 Seite 2 - 2 BvR 552/91 -, BStBl II 1995, 671) konkretisiert. Danach ist der steuerliche Zugriff bei Familienangehörigen im Sinne der Steuerklasse I derart zu mäßigen, dass jedem dieser Steuerpflichtigen der jeweils auf ihn überkommene Nachlass zumindest zum deutlich überwiegenden Teil und bei kleineren Vermögen völlig steuerfrei zugutekommt. Geschwister gehörten auch nach damaligem Recht nicht zur Steuerklasse I. Für die Steuerklasseneinteilung bei der Erbschaftsteuer, mit der über die Höhe der persönlichen Freibeträge und des anzuwendenden Steuertarifs entschieden wird, ist das bürgerlich-rechtliche Abstammungs- und Verwandtschaftsverhältnis (vgl. §§ 1589 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie das gesetzlich normierte Erbrecht des Ehegatten (vgl. §§ 1931 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) maßgebend. Dementsprechend zählen nach § 15 Absatz 1 ErbStG zur Steuerklasse I mit den höchsten persönlichen Freibeträgen und dem günstigsten Steuertarif der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Erblassers und insbesondere diejenigen Personen, die mit dem Erblasser in gerader Linie verwandt sind (§ 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB). Das sind seine Kinder, Enkel und weiteren Abkömmlinge, aber auch seine Eltern und Voreltern. Dagegen stammen Geschwister nicht voneinander ab und sind nur in der Seitenlinie miteinander verwandt. Sie haben auch keinen mit Ehegatten oder Lebenspartnern vergleichbaren rechtlichen Status. Den Gesetzgeber trifft keine Verpflichtung, andere Angehörige, insbesondere Geschwister des Erblassers, erbschaftsteuerrechtlich in ähnlicher Weise wie die Familienangehörigen im Sinne der Steuerklasse I zu begünstigen. Das hat der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 24. April 2013 (Az. II R 65/11, BStBl II 2013, 633) ausdrücklich festgestellt. Der Petitionsausschuss teilt des Weiteren die Einschätzung des BMF, dass die weitreichenden Stundungsregelungen im ErbStG sachgerecht sicherstellen, dass keine Veräußerung von zu eigenen Wohnzwecken genutzten Grundstücken im Erbfall zur Begleichung der Erbschaftsteuer erforderlich wird. Gehört zum Erwerb ein Ein- oder



Zweifamilienhaus oder Wohneigentum, das der Erwerber zu eigenen Wohnzwecken nutzt, ist die auf die Immobilie entfallende Steuer für die Dauer der Selbstnutzung, längstens bis zu zehn Jahre, zu stunden (§ 28 Absatz 3 ErbStG). Bei Erwerben von Todes erfolgt die Stundung zinslos. Nutzt der Erwerber die geerbte Immobilie nicht selbst, entfällt der Bedarf, die Entrichtung der Steuer zeitlich zu strecken und die Steuerbelastung dadurch abzumildern.

Nach alledem sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.